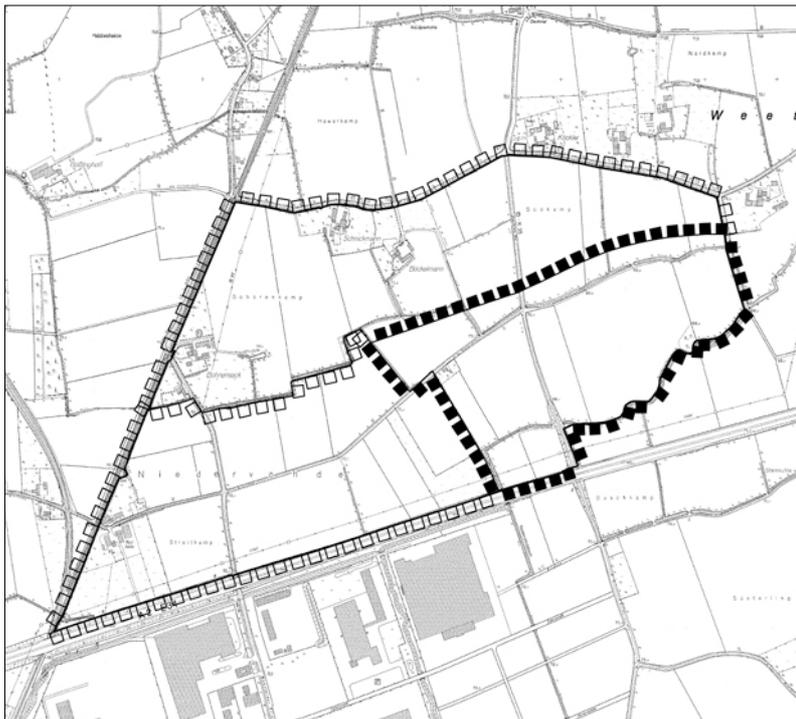


Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC – südlicher Teil **Begründung**

Stadt Hamm



1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.2.1	Räumliche Planung	4	
1.2.2	Wirtschaftliche Entwicklung	7	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	10	
1.4	Derzeitige Situation	11	
2	Städtebauliches Konzept	13	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	16	
3.1	Art der baulichen Nutzung	16	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	17	
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl	17	
3.2.2	Baukörperhöhen	18	
3.2.3	Überbaubare Flächen	18	
3.2.4	Bauweise	19	
4	Erschließung	20	
4.1	Äußere Erschließung	21	
4.2	Innere Erschließung	25	
4.3	Ruhender Verkehr	26	
4.4	Anbindung an das Schienennetz	26	
4.5	Öffentlicher Personennahverkehr	27	
4.6	Rad- und Fußwegenetz	27	
5	Belange des Freiraums	29	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	29	
5.1.1	Öffentliche Grünflächen	29	
5.1.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	30	
5.1.3	Bindung für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	31	
5.2	Wasserwirtschaftliche Belange / Gewässer	31	
6	Sonstige Planungsbelange	35	
6.1	Immissionsschutz	35	
6.1.1	Gewerbelärm	35	
6.1.2	Verkehrslärm	36	
6.1.3	Feinstaub	36	
6.1.4	Geruchsimmissionen	37	
6.1.5	Lichtimmissionen	38	
6.2	Ver- und Entsorgung	38	
6.2.1	Wasser-/Gas- und Stromversorgung	38	
6.2.2	Löschwasserversorgung	38	
6.2.3	Entwässerung des Plangebietes	39	

6.3	Leitungen	41
6.4	Altlasten und Kampfmittel	42
6.4.1	Altlasten	42
6.4.2	Kampfmittel	42
6.5	Bergbau	42
6.6	Außenwerbung	42
6.7	Denkmalschutz	43
7	Bodenordnung	43
8	Flächenbilanz	44

Anhang

- Plan: INLOGPARC Konzept Masterplan Verkehr 2007
- Plan: INLOGPARC Verkehrsnetz
- Plan: INLOGPARC Verkehrskonzept B-Plan 04.065 (Hamm),
B-Pläne 40 und 41 (Bönen)
- Abstandsliste 2007

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.065 – INLOGPARC – gem. § 30 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst den im Süden des Stadtgebietes gelegenen Hammer Teil des gemeinsam mit der Gemeinde Bönen geplanten INLOGPARC. Das ca. 85 ha große Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Wilhelm-Lange-Straße
- im Osten durch den Niedervöhder Weg und den Verlauf des Niedervöhdebaches
- im Süden durch die Bundesautobahn A 2 und die Grenze zum Gemeindegebiet Bödens
- im Westen durch die Grenze zum Gemeindegebiet Bönen und durch die Bahnstrecke Hamm-Bönen

Im Zuge des Planverfahrens wurde nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, im Sinne einer abschnittswisen Entwicklung den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.065 zu verkleinern und zunächst nur den südlichen Teilbereich des INLOGPARC unmittelbar nördlich der Autobahn zu entwickeln. Unter Beibehaltung der östlichen und südlichen Grenzen des Geltungsbereiches wird die Begrenzung des nunmehr ca. 33 ha großen Plangebietes im Westen durch die Grenze zum Gemeindegebiet Bönen und im Norden durch den geplanten zentralen Grünzug des INLOGPARC einschließlich der am nördlichen Rand verlaufenden Entwässerungsgräben gebildet.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschrieben und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Der nördlich des geplanten zentralen Grünzuges gelegene Teilbereich des INLOGPARC wird in einem gesonderten Verfahren (Bebauungsplan Nr. 04.066 – INLOGPARC – nördlicher Teil) zu einem späteren Zeitpunkt planungsrechtlich umgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

1.2.1 Räumliche Planung

Das Bönener Industrie- und Gewerbegebiet „Am Mersch“ hat sich seit seiner Entwicklung in den 80er Jahren zu einem gefragten Standort

im östlichen Ruhrgebiet für den Umschlag von Gütern und logistischen Dienstleistungen etabliert und ist mittlerweile mit über 50 ansässigen Betrieben und einer Vermarktungsquote von ca. 98 % fast vollständig besiedelt*. Ein ungebrochen starker Nachfragedruck ist weiterhin zu verzeichnen.

* Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna, April 2007

Angesichts der erfolgreichen Entwicklung und des weiter vorherrschenden Bedarfes veranlasste die Gemeinde Bönen die notwendigen regionalplanerischen Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen, um östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet weitere gewerbliche Flächen auszuweisen.

Parallel dazu ist in Hamm 1998 /1999 zur Klärung der Flächenbedarfe gemeinsam von der Verwaltung und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH im Auftrag des Rates der Stadt das „Handlungsprogramm Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung“ erarbeitet worden. Auf der Grundlage einer abgestimmten quantitativen und qualitativen Bewertung der Gewerbe- und Industrieflächenbestandssituation werden Leitlinien zur Mobilisierung vorhandener Reserveflächen und zur Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriestandorte aufgezeigt. Im Zuge des Erarbeitungsverfahrens wurden Bestands- und potenzielle Entwicklungsflächen hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

- Verfügbarkeit / Möglichkeit des Flächenerwerbs,
- Bauleitplanung, Fachplanungen,
- Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie ergänzende Infrastruktur,
- Kostenaufwand und Realisierungszeiträume etc.

Die Betrachtungen führten u. a. zu dem Ergebnis, dass im Stadtgebiet mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Industrieflächen für größere Betriebe – zunehmend aus den Bereichen Logistik und Großhandel – sowie zeitlich uneingeschränkt nutzbare Industrieflächen (Mehrschichtbetrieb) mit direktem Autobahnanschluss zur Verfügung stehen.

Für die Entwicklung eines entsprechenden Neustandortes auf dem Stadtgebiet Hamms wurden mit der Vorlage 3874 „Handlungsprogramm Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung“ sechs Suchräume definiert:

- Nr. 1 – Bereich „Lipperandstraße Ost“, Stadtbezirk Bockum-Hövel,
- Nr. 2 – Bereich „Lipperandstraße West“, Stadtbezirk Bockum-Hövel
- Nr. 3 – Bereich „Sandbochum“, Stadtbezirk Herringen
- Nr. 4 – Bereich „Weetfeld“, Stadtbezirk Pelkum,
- Nr. 5 – Bereich „Rhynern West“, Stadtbezirk Rhynern sowie

- Nr. 6 – Bereich „Rhyern Süd“, Stadtbezirk Rhyern.

Auf der Grundlage einer intensiven Bewertung der einzelnen Suchräume wurde empfohlen, den Bereich Weetfeld für die Entwicklung eines uneingeschränkt nutzbaren Industriestandortes weiterzuverfolgen und die nächsten Schritte einzuleiten. Im Vergleich zu den übrigen Suchräumen verfügt dieser Bereich über besondere Standortqualitäten. So sprechen folgende Gründe für eine dortige Entwicklung der angestrebten Nutzungen:

- Mit dem Anschluss an das Industriegebiet „Am Mersch“ der Gemeinde Bönen ist grundsätzlich eine interkommunale Kooperation möglich. Dieses Industriegebiet verfügt bereits über einen Anschluss an die BAB 2 und ist über die Weetfelder Straße (Gemeinde Bönen) / Provinzialstraße mit dem Suchraum verbunden.
- Im Zuge des sechs-streifigen Ausbaus der BAB 2 wird in diesem Abschnitt als Ersatz für die bereits beseitigte Brücke aus Mitteln des Autobahnbaus ein neues Brückenbauwerk (Osterböener Weg / Poilstraße) erforderlich. Insofern ist zukünftig mit geringem zusätzlichem Kostenaufwand für die Stadt bei entsprechendem Ausbau des Brückenbauwerkes eine zweite, keinen Beschränkungen unterworfenen Verbindung des Suchraumes mit dem bestehenden Industriegebiet realisierbar.
- Die voraussichtlichen Kosten für den Anschluss eines geplanten Industriegebietes an die vorhandenen Anlagen der Stadtentwässerung Hamm wurden als durchschnittlich bewertet. Zudem ist ein Anschluss an die Ver- und Entsorgungsanlagen der Gemeinde Bönen möglich.
- Aufgrund weitgehend wohnbaufreier Bereiche ist eine uneingeschränkte industrielle Nutzbarkeit des Standortes Weetfeld für Teilbereiche gegeben.

Die Stadt Hamm, die Gemeinde Bönen und der Kreis Unna kamen überein, die Planung eines Regionalen Industrie- und Gewerbegebietes Hamm / Bönen für Logistikbetriebe im Bereich Weetfeld mit gleichzeitiger Erweiterung des Bönener Industrie- und Gewerbegebietes „Am Mersch“ gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln. Dies spiegelt sich in der ersten Änderung des Regionalplanes wider, mit der die Gewerbeflächenentwicklung in Weetfeld mit dem Schwerpunkt Logistik als Ziel der Raumordnung und Landesplanung festgelegt worden ist.

Als erster Schritt der Zusammenarbeit beider Kommunen wurde eine städtebauliche Rahmenplanung* für das „Regionale Industrie- und

* Städtebauliche Rahmenplanung
„Regionales Industrie- und Gewerbegebiet Hamm/Bönen“, Wolters
Partner, Coesfeld, Oktober 2004

Gewerbegebiet Hamm/Bönen“ erarbeitet, in der unter Einbeziehung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes „Am Mersch“ die Möglichkeiten für eine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf Betrieben der Logistikbranche sowohl südlich als auch nördlich der Autobahn (im Bereich Weetfeld) untersucht wurden.

Mit der städtebaulichen Rahmenplanung wurde ein Leitbild und Zielkonzept für die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes erstellt, das die vorliegenden Machbarkeitsstudien und Fachplanungen für die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr und Entwässerung bündelt und unter Einbeziehung städtebaulicher Aspekte ein Planungskonzept mit Entwicklungsabschnitten liefert.

Die städtebauliche Rahmenplanung, die im Frühjahr 2005 von der Gemeinde Bönen und der Stadt Hamm beschlossen wurde, bildet die planerische Grundlage für die Bauleitplanung der beteiligten Kommunen.

Als erste Realisierungsstufe des „Regionalen Industrie- und Gewerbegebietes Hamm/Bönen“ wurde in Übereinstimmung mit den Aussagen der städtebaulichen Rahmenplanung durch die Gemeinde Bönen der Bebauungsplan Nr. 40 aufgestellt und im April 2006 als Satzung beschlossen.

Die nunmehr vorliegenden Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 41 "INLOGPARC" (Gemeinde Bönen) und Nr. 04.065 – INLOGPARC – südlicher Teil (Stadt Hamm) wurden in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen erarbeitet. Sie bilden die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des ersten INLOGPARC-Teilabschnittes nördlich der Autobahn.

Aufgrund der vielfältigen inhaltlichen Abhängigkeiten der beiden Bebauungspläne werden beide Bebauungsplanverfahren durch die beteiligten Kommunen in enger zeitlicher Abstimmung durchgeführt.

Der nördliche Teil des INLOGPARC auf Hammer Stadtgebiet wird unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in einem später folgenden Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 04.066 – INLOGPARC – nördlicher Teil) planungsrechtlich umgesetzt.

Parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird die 196. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, mit der der Flächennutzungsplan an die Ziele der o.g. städtebaulichen Rahmenplanung angepasst wird und damit die im Regionalplan formulierten Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich Weetfeld umgesetzt werden.

1.2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung seit 1998 zeigt in Hamm – analog zur Entwicklung in der Gemeinde Bönen – eine Ansiedlung zahlreicher

Firmen im Wirtschaftssektor „Logistik“, durch die insgesamt über 77 ha Gewerbeflächen bebaut werden. Von den geplanten mehr als 2.000 überwiegend neuen Arbeitsplätzen ist der Großteil bereits vorhanden*.

* Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH, April 2007

Wachstumsbranche „Logistik“ in Hamm

Firma	Ansiedlungsjahr	Flächengröße (qm)	Arbeitsplätze
CS Parts Logistics Center	1998	55.306	220
Krietemeyer Getränkelogistik	1999	65.000	50
Frieling	2000	22.000	30
Plus	2001	117.000	250
Metro	2002	133.000	200
Coldstore	2003	21.000	48
EDEKA	2003	223.000	500
Trinkgut	2004	140.000	500

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm ist die Gewerbeflächensituation erneut untersucht worden**. Danach verfügt die Stadt Hamm bis 2020 (Planungshorizont des Flächennutzungsplanes) nur noch über ca. 20 ha Flächen, die direkt vermarktbare sind. Bei den planungsrechtlich gesicherten Flächen (Darstellung im Flächennutzungsplan und z.T. festgesetzte Flächen in Bebauungsplänen) sind nur etwa 14,6 ha im städtischen Eigentum.

** Gewerbeflächenbedarf – Analyse zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Büro Planquadrat, Dortmund 2006

Dem gegenüber stehen die im Rahmen der gutachterlichen Studie*** ermittelten Flächenbedarfe im Logistikbereich für die kommenden Jahre. Unterstützt durch die allgemeine Betrachtung des Verkehrssektors und dessen Beschäftigungsentwicklung wird aufgezeigt, dass auch in den kommenden Jahren ein Standortbedarf für Logistikbetriebe gegeben ist. Unter dieser Annahme und der Betrachtung der Entwicklung des Logistiksektors in den vergangenen Jahren belegt die Studie bis 2020 einen Flächenbedarf von 144 ha. Bei einer geringen Steigerung der Investitionen und dem Entwicklungstrend der Märkte soll ein Flächenumfang von 100 ha in Hamm ein ausreichendes Standortangebot für Logistiker garantieren.

*** a.a.O.

Vor dem Hintergrund der Ansiedlungsstrategien von Logistikunternehmen und der besonderen Bedeutung der West-Ost-Achse wird ein Standort an der A 2 (Oberhausen-Berlin) als besonders vorteilhaft bewertet. Der Standort Weetfeld verfügt in diesem Zusammenhang über die notwendige Größe und kann wichtige Synergieeffekte aus dem vorhandenen Ansatz auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen erzielen.

Mit der Entwicklung eines Gewerbestandortes im Bereich Weetfeld wird darüber hinaus auch den Zielen der im Frühjahr 2000 ins Leben gerufenen „Logistikinitiative östliches Ruhrgebiet“ des Landes NRW

Rechnung getragen, die im östlichen Ruhrgebiet die Entwicklung großflächiger Logistikstandorte begründet. Die Logistik zählt heute im Ruhrgebiet insgesamt zu den bedeutendsten wirtschaftlichen Säulen und bildet dort seit Jahren die Grundlage für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Aus Sicht der Stadt Hamm sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH ist angesichts der zunehmend schrumpfenden beschäftigungspolitischen Bedeutung der Montanindustrie im Ruhrgebiet die weitere Unterstützung des sich vollziehenden Strukturwandels unabdingbar*. Die entstandene Beschäftigungslücke durch den Arbeitsplatzabbau im sekundären Sektor konnte trotz vielfältiger erfolgreicher Wirtschaftsförderungsstrategien bisher nicht geschlossen werden. Nach wie vor besteht ein hoher Sockel an Arbeitslosen. Die Arbeitslosenquoten im östlichen Ruhrgebiet haben sich in dem Zeitraum von 1999 bis 2005 (allerdings auch durch das geänderte Meldeverfahren seit Januar 2005 bedingt) stetig erhöht. Sie lagen mit 19,7 % in Dortmund, mit 15,8 % (2004: 14,4 %) in Hamm und mit 14,5 % in Unna weit über dem Landesdurchschnitt von 13,2 % (bezogen auf den 30.06.05). Auch wenn aktuell die Arbeitslosenquote in Hamm bei 12,8 % (Stand: März 2007) liegt, klafft noch immer eine große Beschäftigungslücke.

* Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH, April 2007

Vor dem Hintergrund der jüngsten Beschlüsse der Bundesregierung zum Auslaufen des Steinkohlebergbaus bis 2012 bzw. 2018 steht die Stadt Hamm einmal mehr vor der großen Herausforderung, den bereits Anfang der 80er Jahre begonnenen wirtschaftlichen Strukturwandel in der Region weiter voran zu bringen und die Anstrengungen für neue Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten noch zu verstärken. Alternativstrategien zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sind erforderlich, wenn zunehmend auf die Wertschöpfung, die Kaufkraft, die Arbeitsplätze sowie das Auftragsvolumen durch den Bergbau verzichtet werden muss. Daher müssen möglichst frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, die die wegfallenden Arbeitsplätze kompensieren.

Das auf Hammer Stadtgebiet liegende Bergwerk Ost beschäftigt derzeit noch rd. 3.000 Arbeitskräfte, davon lebt ca. 1/3 in Hamm. Die Zahl der Ausbildungsplätze beträgt 224 (Stand: März 2007). Insgesamt leben rd. 1.400 Menschen in Hamm, die Mitarbeiter der DSK sind. 1981 lag die Höchstzahl der Beschäftigten auf dem Bergwerk Ost noch bei knapp 6.000.

Einschließlich der Zulieferbetriebe drohen in der Region bis zu 8.000 Arbeitsplätze verloren zu gehen, wodurch sich auch negative Auswirkungen auf die schon jetzt angespannte Ausbildungssituation ergeben würden.

Das Bergwerk Ost vergibt ein jährliches Auftragsvolumen von 350 Mio. Euro. Allein im Jahr 2005 hat der RAG-Konzern für insgesamt

83,4 Mio. Euro Lieferungen und Leistungen von Firmen in Hamm bezogen. Diese zukünftig fehlenden Investitionen sowie der damit einhergehende Nettokaufkraftverlust der Mitarbeiter in Höhe von 50 Mio. Euro wird weit reichende Auswirkungen insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der Stadt Hamm haben.

Der Wachstums- und Beschäftigungsmotor „Logistik“ und die vorherrschende Nachfrage nach geeigneten Standorten bietet für die Stadt Hamm die Chance, die in diesem Bereich bereits erworbenen Kompetenzen mit positiven Effekten für den Arbeitsmarkt kontinuierlich auszubauen. Von daher besteht aus Sicht der Stadt Hamm ein besonderes öffentliches Interesse an der vorliegenden Bauleitplanung.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westl. Teil-*, weist für das Plangebiet „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ aus. Dieser reicht in etwa bis zur Wilhelm-Lange-Straße, zum Niedervöhder Weg und zum Niedervöhdebach. Darüber hinaus verläuft durch das Plangebiet die Trasse einer „sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße“ (K 13n / K 35). Die übrigen Flächen sind als „Allgemeine Freiraum- und Agrarflächen“ dargestellt und nördlich der Wilhelm-Lange-Straße, westlich des Niedervöhder Weges sowie im Bereich des Niedervöhdebaches mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

* Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Dortmund - westlicher Teil“, Bezirksregierung Arnsberg, Arnsberg, 2005

• Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm aus dem Jahr 1979 stellt für den Bereich des Plangebietes und die direkt angrenzenden Flächen folgendes dar:

- Fläche für die Landwirtschaft
- eine 110 kV-Leitung
- die BAB 2, die Weetfelder Straße (K 35) sowie die Provinzialstraße/ Große Werlstraße als Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge sowie
- die Bahntrassen als Fläche für die Bahnanlagen;

Die nächstgelegene dargestellte Wohnbaufläche (Pelkum-Selmigerheide) befindet sich in ca. 800 m Entfernung zur Grenze des Regionalen Industrie- und Gewerbegebietes.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm entsprechen nicht mehr der beabsichtigten gewerblichen Flächennutzung.

Mit der 196. Änderung des Flächennutzungsplanes werden parallel zum Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die vorgesehene städ-

tebauliche Entwicklung entsprechend des in der städtebaulichen Rahmenplanung formulierten Planungszieles für den INLOGPARC angepasst.

- **Bebauungspläne und Satzungen gem. § 34 BauGB**

Auf Hammer Stadtgebiet besteht nördlich des Plangebietes für den Bereich Weetfelder Straße/ An der Spierkuhle eine rechtskräftige Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB aus dem Jahr 2000. Damit sind für diesen ca. 500 m zur Grenze des Plangebiets entfernten Satzungsbereich die zulässigen Immissionswerte für ein Allgemeines Wohngebiet einzuhalten.

Angrenzend an die BAB 2 befindet sich im Süden auf Bönener Gemeindegebiet das Gewerbe- und Industriegebiet „Am Mersch“. Hier bestehen insgesamt fünf Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 26 a, 1. Änderung und Ergänzung Gewerbe- und Industriegebiet „Am Mersch“
- Bebauungsplan Nr. 26 b Gewerbe- und Industriegebiet „Am Mersch“
- Bebauungsplan Nr. 33 a „GI-Gebiet Edisonstraße“
- Bebauungsplan Nr. 33 b „GI-Gebiet Poilstraße“
- Bebauungsplan Nr. 40 „Poilstraße / K 35 n“

In diesen Bebauungsplänen sind sowohl Industrie- als auch Gewerbegebiete festgesetzt.

- **Sonstige Vorgaben**

Südlich des Plangebietes verläuft die BAB 2, die den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) unterliegt.

Den westlichen Rand des Plangebietes bildet die Trasse der Bahnstrecke Hamm-Bönen.

Im Süden des Bebauungsplanes verläuft darüber hinaus eine Hochspannungsfreileitung (110-kV).

In Nordost-Südwest-Richtung quert die Richtfunktrasse „Bönen-Hamm 99“ das Plangebiet.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird heute überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen eingenommen. Im Norden des Plangebietes liegt die Bauernschaft Weetfeld. Insgesamt überwiegen ackerbauliche Nutzungen, wobei sich in der Nähe der Hofanlagen auch Grünlandnutzungen befinden.

Das Landschaftsbild wird durch die das Gebiet gliedernden linearen Gehölzstrukturen geprägt, die entlang von Wegen, Gräben und Gewässern verlaufen. Zu den größeren Gewässern zählt der Niederwöhdebach, der den südöstlichen Rand des Plangebietes bildet.

Das direkte Umfeld im Norden, Osten und Westen – sowohl auf dem

Gemeindegebiet Bönen als auch auf Hammer Stadtgebiet – ist gleichermaßen geprägt. Die landwirtschaftlichen Hofstellen und Wohnnutzungen sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Südlich des Plangebiets liegt die BAB 2 sowie das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet „Am Mersch“ in Bönen.

Eine detaillierte Beschreibung der ökologischen Bestandssituation im Plangebiet und seinem Umfeld erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages*.

* Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC – der Stadt Hamm und Bebauungsplan Nr. 41 „INLOGPARC“ der Gemeinde Bönen, Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, Februar 2008

2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes basiert auf den Ergebnissen der städtebaulichen Rahmenplanung zum „Regionalen Industrie- und Gewerbegebiet Hamm / Bönen“*, die im Rahmen der weiteren Bearbeitung konkretisiert wurden.

* a.a.O.

Ziel der Planung ist es, das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes gemeinsam mit dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Bönen und dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 04.066 in Ergänzung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes „Am Mersch“ als Logistik-Standort für großflächige Betriebe zu entwickeln. Aus diesem Ziel ergeben sich folgende spezielle Anforderungen an den Bebauungsplan:

- Entwicklung von möglichst restriktionsfreien Gewerbe- und Industrieflächen (Dreischichtbetrieb mit Nacht- und Wochenendarbeit)
- Größtmögliche Flexibilität im Grundstückszuschnitt
- Innere Erschließung mit orientierungsleichtem Straßennetz
- Gleichwertige Lagegunst für die Betriebsgrundstücke
- Die Option der grundstücksweisen Gütergleisanbindung ist vorzusehen.

• Nutzungsstruktur

Grundsätzlich sieht der Rahmenplan für den INLOGPARC eine bezogen auf die Emissionen und Baukörperhöhen nach Norden hin abnehmende Nutzungsintensität vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.065 deckt dabei überwiegend die für eine intensive Logistiktutzung vorgesehenen Flächen entlang der BAB 2 ab. Die Bereiche geringerer Nutzungsintensität liegen im nördlichen Bereich des INLOGPARC und werden zeitlich nachfolgend durch den Bebauungsplan Nr. 04.066 umgesetzt. Das Plangebiet wird zur Sicherung des Immissionsschutzes der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen gem. des Abstandserlasses NRW** hinsichtlich der Art der zulässigen Betriebe gegliedert. Dabei werden möglichst große zusammenhängende Flächen mit homogener Nutzungszonierung gebildet, um langfristig eine größtmögliche Flexibilität im Grundstückszuschnitt zu erhalten.

** Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Min.BI. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659)

Für die Nutzungsgliederung wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.065 sowie im Geltungsbereich des westlich angrenzenden Bebauungsplanes (Nr. 41 der Gemeinde Bönen) unabhängig von gewerblichen Nutzungen keine selbständigen Wohnnutzungen bestehen und die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird. Bezugspunkt für diese Gliederung sind daher die westlich, nördlich und östlich im Umfeld des Plangebietes gelegenen Wohnnutzungen insbesondere an den land-

wirtschaftlichen Hofstellen.

Zu den Rändern des Plangebietes erfolgt eine Abstufung der Höhe baulicher Anlagen, um den Übergang zum Landschaftsraum verträglich zu gestalten.

- **Erschließung**

Die Erschließung des INLOGPARC umfasst die für die äußere Anbindung verkehrlich notwendigen Maßnahmen wie den Neubau der BAB-Brücke K 35, die K 35n in Bönen, Teile der K 13n innerhalb des INLOGPARC sowie den Ausbau der K 35 und der Weetfelder Straße (Bönen) innerhalb des INLOGPARC und eine Reihe verkehrslenkender Maßnahmen, die das unerwünschte Abfließen von Verkehren in Wohngebiete und auf baulich ungeeignete Straßen verhindern (S. Übersichtsplan INLOGPARC Verkehrskonzept und Verkehrsgutachten Büro Ambrosius & Blanke, April 2007).

Die langfristige Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Hamm (Masterplan Verkehr 2007) und der Gemeinde Bönen sieht u.a. den Bau der B 63n vor. Der INLOGPARC soll nach Fertigstellung der B 63n über die K 13n auch eine nördliche Anbindung (an die B 63n) erhalten. Mit der K 13n werden auch die Bahnübergänge Provinzialstraße und Wilhelm-Lange-Straße beseitigt. (s. Übersichtsplan INLOGPARC Konzept Masterplan Verkehr 2007).

Weitere Verbesserungen der Anbindung des INOGPARC werden sich aus dem Bau der A 445 und der L 667n ergeben.

Die Verkehrserschließung für den vorliegenden B-Plan 04.065 erfordert nur einen Teil der Maßnahmen des gesamten INLOGPARC:

- Neubau der BAB-Brücke K 35;
- Ausbau des Osterböener Wegs (K 35) bis zum Wendehammer südlich des geplanten Grünzugs.

Da der Osterböener Weg im Norden keine Anbindung für KFZ an die Wilhelm-Lange-Straße und die Weetfelder Straße erhält, ist der im Verkehrskonzept des INLOGPARC verankerte Schutz von Wohngebieten und baulich nicht geeigneten Straßen vor zusätzlichen (Schwerlast-)Verkehren gewährleistet. Der Verkehr aus dem B-Plangebiet 04.065 fließt ausschließlich in Richtung Süden mit Anschluss an die A 2 ab.

Für die optionale Anbindung des INLOGPARC an das Schienennetz werden im B-Plan 04.065 die notwendigen Flächen am Nordrand der Bauflächen planungsrechtlich gesichert.

- **Freiraum**

Die wesentlichen Ziele für die Freiraumentwicklung im INLOGPARC werden im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages* zu den Bebauungsplänen formuliert.

Dabei stehen die Einbindung des Industrie- und Gewerbegebietes in das Landschaftsbild, die Erhaltung und Stärkung des Niedervöhdebaches als regionale Biotopverbundachse sowie die Verbesserung und Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Vordergrund. Ein wesentlicher Aspekt der Freiraumplanung des INLOGPARC ist der zentrale Grünzug, der das geplante Industrie- und Gewerbegebiet als Biotopverbundelement in West-Ost-Richtung durchläuft und die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 04.065 im Norden markiert.

* a.a.O.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die Industriegebiete in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der Abstandserlass NRW*.

* a.a.O.

• **Gliederung der Industriegebiete nach Abstandserlass NRW**

Für die Abstandsgliederung wird davon ausgegangen, dass sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Bönen keine Wohnnutzungen oder vergleichbar schützenswerte Nutzungen vorhanden sind.

Bezugspunkte für die Ermittlung der Abstände sind daher die im Umfeld des Plangebietes im Außenbereich vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzungen westlich des Plangebietes an der Provinzialstraße sowie nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Plangebietes an der Wilhelm-Lange-Straße.

Für diese wird zur Anwendung des Abstandserlasses der Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes zu Grunde gelegt. Entsprechend der o. g. Abstandsgliederung ergeben sich für das Plangebiet daher grundsätzlich zwei Bereiche mit unterschiedlich zulässigen Störgraden:

- GI-Bereiche mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von bis zu 500 m zur Wohnbebauung erfordert. Dieser Bereich umfasst die festgesetzten Bauflächen westlich der K 35 n.
- GI-Bereiche mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von bis zu 300 m zur Wohnbebauung erfordert. Dieser Bereich umfasst die festgesetzten Bauflächen östlich der K 35 n.

Über die vorgenommene Unterteilung und Gliederung der Bauflächen wird der Immissionsschutz ebenfalls für die ca. 800 m entfernt liegenden Wohnsiedlungen nördlich des Plangebietes im Bereich An der Spierkuhle / Weetfelder Straße gewährleistet (vgl. Kap. 1.3). Die zulässigen Immissionswerte für ein Allgemeines Wohngebietes werden hiermit eingehalten.

Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigelegt.

• **Ausnahmeregelung**

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB wird die Möglichkeit offen gehalten, dass die künftig angesiedelten Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen können.

In diesem Fall sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis der Abstandsliste 2007) zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

- **Wohnnutzungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter**

Wohnnutzungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, können gem. § 9 (3) Nr. 1 BauNVO im Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sich die Wohnung innerhalb des Betriebsgebäudes befindet oder unmittelbar daran angebaut wird. Ein ausreichender Lärmschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass aus separat errichteten Wohngebäuden im Zuge der Änderung von Grundstückszuschnitten und Eigentumsverhältnissen eigenständige Wohnnutzungen entstehen, durch die Immissionskonflikte mit den umgebenden Gewerbe- und Industriebetrieben ausgelöst werden können.

Ein ausreichender Lärmschutz ist im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

- **Ausschluss der Ausnahmen gem. § 9 (3) Nr. 2 BauNVO**

Um die Bauflächen für Industriebetriebe im Sinne des unter Pkt. 1.2 formulierten Planungszieles vorzuhalten, werden innerhalb der festgesetzten Industriegebiete die gem. § 9 (3) Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

- **Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben**

Im gesamten Plangebiet sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Einzelhandelsnutzungen in Verbindung mit produzierendem Gewerbe ausgeschlossen, um die Flächen im INLOGPARC für Betriebe entsprechend des unter Pkt. 1.2 formulierten Planungsziels zu sichern und darüber hinaus eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen in Hamm und den Nachbargemeinden zu verhindern.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) und Baumassenzahl (BMZ) wird in den Industriegebieten gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze

von 0,8 (GRZ) bzw. 10,0 (BMZ) festgesetzt, um eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Bauflächen zu ermöglichen und den Baulandverbrauch unter Berücksichtigung des Planungsziels so gering als möglich zu halten.

3.2.2 Baukörperhöhen

Innerhalb des gesamten INLOGPARC ist eine Begrenzung der zulässigen Baukörperhöhen vorgesehen. Dabei ist im Sinne einer zu den Rändern des INLOGPARC abgestaffelten Höhenentwicklung die Festsetzung von drei unterschiedlichen max. Baukörperhöhen vorgesehen – 15 m, 30 m und 50 m.

Zur eindeutigen Festlegung der zulässigen Baukörperhöhen werden dafür Höhenfestsetzungen bezogen auf Meter ü. NHN getroffen.

Auf der Grundlage der o. g. Systematik sollen im Bebauungsplan Nr. 04.065 zur Gewährleistung der Einbindung des Gebietes in das Landschaftsbild nach Osten die Baukörperhöhen im Randbereich der festgesetzten Bauflächen auf eine Höhe von 15 m beschränkt werden. Entsprechend des derzeitigen Geländeniveaus beträgt die festgesetzte Höhe 84 m ü. NHN.

Westlich und östlich angrenzend an die K 35 n / Osterböener Weg sind intensivere Nutzungen vorgesehen. Hier sind Baukörperhöhen von bis zu 50 m zulässig. Damit wird im „Kernbereich“ des INLOGPARC die für die Ansiedlung von Betrieben der Logistikbranche notwendige Flexibilität im Hinblick auf die Höhe der zu errichtenden baulichen Anlagen (z. B. Hochregallager) gewährleistet und gleichzeitig eine Begrenzung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sichergestellt. Die entsprechend festgesetzten Höhen liegen zwischen 120 m ü. NHN und 122 m ü. NHN.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 5 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Mit der planungsrechtlichen Umsetzung des nördlichen INLOGPARC-Teilabschnittes durch den Bebauungsplan Nr. 04.066 erfolgt zukünftig nördlich des zentralen Grünzuges die Fortsetzung der Höhenstaffelung. Auf der Grundlage der o. g. Systematik soll die Höhenentwicklung der Baukörper zunächst auf 30 m und in den Randbereichen im Osten, Norden und Westen auf 15 m beschränkt werden.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen sind mit Baugrenzen festgesetzt.

Aufgrund der Begrenzung der zu versiegelnden Fläche durch die Festsetzung einer GRZ ist mit der großzügigen Einfassung der überbaubaren Fläche eine hohe Flexibilität für die Anordnung der Gebäu-

de der anzusiedelnden Betriebe gegeben. Es wird jedoch grundsätzlich ein Mindestabstand von 8 m zur Straßenbegrenzungslinie bzw. Grenze der Bauflächen eingehalten, um die Eingrünung der Grundstücke zu gewährleisten.

Östlich der K 35 n wird entlang des südlichen Randes des zentralen Grünzuges ein Mindestabstand von 14 m eingehalten, um die Option der Weiterführung einer möglichen Gleisanbindung offen zu halten.

Zur BAB 2 ist gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz in einer Tiefe von 40 m zur Fahrbahn der Autobahn jegliche Bebauung ausgeschlossen. Die Zustimmungsbedürftigkeit für bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 100 m ist aufgrund der Entfernung der festgesetzten Bauflächen zur BAB 2 nicht gegeben.

Die Schutzstreifen der im Süden des Plangebietes verlaufenden Hochspannungsfreileitung werden ebenfalls von Bebauung freigehalten.

3.2.4 Bauweise

Der Bau von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten macht es erforderlich, eine abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbe- / Industriegebiet gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zuzulassen und somit die für die Betriebe notwendige Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen zu gewährleisten.

4 Erschließung

Das Vorhandensein unterschiedlicher Verkehrsträger (hier Straße und Schiene) und insbesondere die gute Anbindung an das überregionale Straßennetz stellen eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes für Logistikbetriebe dar.

Die im Folgenden erläuterte Erschließungskonzeption des Plangebietes basiert auf den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens* zur o. g. Städtebaulichen Rahmenplanung „Regionales Industrie- und Gewerbegebiet Hamm/Bönen“.

* Verkehrsgutachten Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Hamm - Bönen, ambrosius blanke Verkehr Infrastruktur, Bochum, Nov. 2004

Der Bereich des geplanten INLOGPARC wird derzeit von den Kreisstraßen K 13 und K 35 durchquert.

Die K 35 ist seit über 10 Jahren durch die (aufgrund eines Unfalls) fehlende BAB-Brücke unterbrochen.

Beide Kreisstraßen weisen Querschnitte auf, die für den Begegnungsverkehr PKW / LKW und insbesondere LKW / LKW nicht geeignet sind.

Mit Ausbau des INLOGPARC soll der Verkehr grundsätzlich neu geordnet werden.

Um die nördlich des INLOGPARC gelegenen Wohngebiete vom Durchgangsverkehr (insb. LKW) zu schützen, wurde das künftige Verkehrsnetz so konzipiert, das LKW nur nach Süden zum vorhandenen Gewerbepark 'Am Mersch' und weiter über die vorhandene Umgehungsstraße von Bönen (K 42, Rhynerner Straße) zur A 2 abfließen können.

Für den PKW-Verkehr sieht das Konzept auch eine nördliche Anbindung über die Wilhelm-Lange-Straße, Provinzialstraße, die Straße 'Zur grünen Aue' und den Hellweg vor. Die Weetfelder Straße (Hamm) soll jedoch komplett für den Durchgangsverkehr gesperrt werden.

Um den Verkehr den o.g. Zielen entsprechend zu führen, ist folgender Straßenausbau geplant (s. auch Plan Verkehrskonzept INLOGPARC):

- Die BAB-Brücke K 35 wird erneuert;
- Der Osterböner Weg (K 35) wird im Plangebiet ausgebaut und durch eine neue Parallelführung südlich der Wilhelm-Lange-Straße mit der Weetfelder Straße (Bönen) verbunden, die innerhalb des Plangebietes ebenfalls ausgebaut wird.

Somit wird der nördliche INLOGPARC schleifenförmig mit dem bestehenden Gewerbegebiet 'Am Mersch' (Bönen) verbunden und im

weiteren Verlauf über das Bönener Hauptverkehrsstraßennetz an die A 2 angebunden.

Der südliche (Bönener) Teil des INLOGPARC wird über die K 35n an die L 667 angebunden.

Die Leistungsfähigkeit dieses Erschließungssystems ist gutachterlich nachgewiesen (Verkehrsgutachten Büro Ambrosius & Blanke, April 2007).

Eine langfristige weitere Optimierung der äußeren Erschließung des INLOGPARC wird sich mit Umsetzung des 'Masterplan Verkehr Hamm' (2007) insbesondere durch den Bau der B 63 n ergeben.

Parallel zum Bau der B 63 n plant die Stadt Hamm die Verlängerung der K 13 n aus dem INLOGPARC heraus mit Anbindung an die B 63 n und Beseitigung der Bahnübergänge Provinzialstraße und Wilhelm-Lange-Straße.

Die Verkehrsprognosen aus den Verkehrsgutachten zum INLOGPARC und dem Masterplan Verkehr Hamm ergeben für die Verkehrserzeugung folgende Eckwerte:

- Der gesamte INLOGPARC nördlich und südlich der A 2 wird ein Verkehrsaufkommen von insg. ca. 14.000 KFZ erzeugen (ca. 9.000 nördlich und ca. 5.000 südlich der A 2).
- Der LKW-Anteil dieser Neuverkehre wird ca. 25 % betragen.

Auf der beschriebenen Erschließungsschleife des INLOGPARC nördlich der A 2 verteilen sich die Verkehre in den verschiedenen Ausbaustufen des Verkehrsnetzes wie folgt:

Straßenabschnitt	Planfall 'Verkehrskonzept INLOGPARC' (mit Schleifenerschließung)	Planfall 'Masterplan Verkehr Hamm' (mit anbindung an die B 63n über die K 13n)
BAB-Brücke K 35 (Osterbönener Weg)	ca. 3.000 KFZ / Tag	ca. 6.000 KFZ / Tag
K 35n innerhalb des INLOGPARC	ca. 6.000 KFZ / Tag	ca. 7.000 KFZ / Tag
Weetfelder Straße (Bönen)	ca. 8.200 KFZ / Tag	ca. 6.000 KFZ / Tag

4.1 Äußere Erschließung

• INLOGPARC Gesamt

Zentrales Erschließungselement des INLOGPARC ist das durchlaufende Kreisstraßennetz der K 35 n und K 13 n und dessen Anbindung an die (ausgebaute) Weetfelder Straße in Bönen.

Eine Anbindung des INLOGPARC an das klassifizierte Straßennetz und die Autobahn A 2 besteht über die Weetfelder Straße (Gemeinde Bönen) und die Rhynerner Straße (K42, Bönen) zur Anschlussstelle Bönen.

Die Realisierung des INLOGPARC und damit auch die Fertigstellung des Erschließungsnetzes erfolgt in Stufen.

Der erste Abschnitt – südlich der BAB 2 – ist über den Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Bönen planungsrechtlich gesichert. Die in ihm festgesetzte Trasse der K 35 n bildet den ersten Teil für die äußere Anbindung des INLOGPARC.

Nördlich der Autobahn sind insgesamt drei Bebauungspläne zur planungsrechtlichen Umsetzung der o.g. Planung vorgesehen. Dabei bilden der vorliegende Bebauungsplan Nr. 04.065 der Stadt Hamm sowie der Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Bönen die Grundlage für die Umsetzung des südlichen Teilbereiches des INLOGPARC. Der nördlich des zentralen Grünzuges gelegene Teil des INLOGPARC wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage eines separaten Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 04.066) realisiert.

Zur weiteren Netzoptimierung ist im 'Masterplan Verkehr Hamm' die nördliche Anbindung des INLOGPARC an die B 63n über die K 13n vorgesehen. Beide Maßnahmen sollen zeitgleich realisiert werden.

Im Zusammenhang mit der K 35n wird der neue Straßenzug K 13n / K 35n die Verbindung zwischen der B 63n im Norden und der L 667 im Süden (mit Anschluss an die geplante A 445) herstellen. Der Straßenzug wird dabei den INLOGPARC durchqueren und teilweise erschließen.

Die Weiterführung der K 13 n in Richtung Nordwesten mit Anbindung an die geplante B 63 n erfolgt im Rahmen eines separaten Planfeststellungsverfahrens. Dazu erfolgt die Querung der Bahnlinien Dortmund-Hamm und Unna-Hamm durch die K 13 n durch Brückenbauwerke. Mit Realisierung dieses Straßenzuges werden auf der Grundlage einer Kreuzungsvereinbarung die bestehenden Bahnübergänge an der Wilhelm-Lange-Straße und Provinzialstraße sowie am Grenzweg (Gemeindegebiet Bönen) aufgehoben. Als Ersatz ist die Anlage eines parallel zu den Gleisanlagen, westlich des Plangebietes geführten Weges vorgesehen, der eine Verbindung zwischen Grenzweg und der Bahnbrücke der K 13 n herstellt.

Über die geplante Verlegung der L 667 im Stadtgebiet Hamm und die Verlängerung der BAB 445 bis zur BAB 2 wird die Anbindung des INLOGPARC in Richtung Süden und Osten zusätzlich verbessert.

Der Landesbetrieb Straßen als zuständiger Baulastträger sieht den

Baubeginn der B 63 n im Jahr 2014 vor. Die Realisierung der K 13 n durch die Stadt Hamm soll auf der Grundlage des oben erwähnten Planfeststellungsverfahrens zeitlich parallel erfolgen. Die BAB 445 und die L 667 n sollen bereits ab 2011 gebaut werden.

Der Nachweis der gesicherten äußeren Erschließung wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens* erbracht.

Kern der Untersuchung ist eine Verkehrsprognose mit der vollen Flächenentwicklung des INLOGPARC (135 ha), den o.g. internen Erschließungsstraßen und einer Anbindung an das vorhandene Straßennetz.

In der Untersuchung wurden alle relevanten Straßen und Knotenpunkte in Hamm und Bönen hinsichtlich ihrer Eignung für die prognostizierten Verkehre bewertet. Kriterien waren die Leistungsfähigkeit, der Ausbaustandard, die Verkehrssicherheit und der Verkehrslärm.

Im Rahmen der Leistungsfähigkeitsberechnung wurden insgesamt acht Knotenpunkte im Detail überprüft: An einigen Knotenpunkten treten teils deutliche Mehrbelastungen auf.

Mit entsprechenden Maßnahmen (Um- bzw. Ausbau der Knotenpunkte, Anpassung der Lichtsignalanlagen) kann jedoch in allen Fällen eine angemessene Leistungsfähigkeit sichergestellt und somit eine geregelte Verkehrsabwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus wurden die verkehrlichen Auswirkungen für insgesamt 41 Straßenabschnitte in Hamm und Bönen, die lt. Prognose eine Mehrbelastung erfahren, qualitativ bewertet:

Für diese Straßenabschnitte wurde geprüft, ob der vorhandene Ausbauzustand der Straßen zur Aufnahme zusätzlicher Kfz-Frequenzen grundsätzlich geeignet ist.

Bei der Bewertung der Streckenabschnitte ist die Beachtung gesamtgemeindlicher Zusammenhänge besonders wichtig. Einerseits sollen die auf der Ebene der Gesamtgemeinde festgelegten, maßgebenden Funktionen der Verkehrswege mit den städtebaulichen Zielen auf der Ortsteilebene verträglich sein, andererseits müssen leistungsfähige Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung stehen, um eine ausreichende Verkehrserschließung sicherzustellen.

Zur Bewertung wurden die empfohlenen Kfz-Verkehrsbelastungen für Straßen innerhalb und außerhalb bebauter Gebiete auf der Basis der Vorgaben aus den einschlägigen technischen Regelwerken (,Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen' EAE 85 / 95; ,Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen' EAHV 93; ,Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte' RAS-Q 96) herangezogen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass auf allen untersuchten Straßenabschnitt-

* INLOGPARC Hamm / Bönen – Ausbaustufe 135 ha ohne B 63n / K 13n, Verkehrsuntersuchung, Ambrosius blanke Verkehr Infrastruktur, Bochum, April 2007

ten auch künftig die Maximalwerte der genannten Richtlinien nicht überschritten werden.

Lediglich auf der Rhynerner Straße (K 32, östlich der Pelkumer Straße) wird in der Prognose die empfohlene Maximalverkehrsbelastung erreicht. Hier ist jedoch zu beachten, dass für eine geregelte Verkehrsabwicklung die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte maßgebend ist. So wird an der Anschlussstelle Bönen-Süd, an der die K 32, die L 665 und die BAB-Ausfahrt zusammentreffen, mit dem für 2008 vorgesehenen Knotenausbau eine angemessene Leistungsfähigkeit auch zukünftig gewährleistet.

Bei einer überschlägigen Betrachtung der Auswirkungen auf die Lärmsituation zeigt sich, dass lediglich in Abschnitten des Hellwegs, der Rhynerner Straße, Edisonstraße, Siemensstraße und der Unnaer Straße mit steigenden Kfz-Frequenzen eine relevante Erhöhung der Emissionspegel (d.h. eine Zunahme um mehr als 2,1 dB(A)) zu erwarten ist. Als Beurteilungskriterium für das mögliche Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen wurden die Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung zugrunde gelegt. Da die vorhandenen Wohnnutzungen deutlich mehr als 25 m vom Emissionsort entfernt liegen, werden auf allen untersuchten Streckenabschnitten die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung nicht überschritten.

Um eine mögliche zunehmende Belastung insbesondere der nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiete durch mit dem INLOGPARC verbundene Verkehre zu verhindern und eine geordnete Verkehrsabwicklung im Umfeld zu sichern, sollen aufgrund der gutachterlichen Empfehlungen mit Besiedlung des INLOGPARC Abschnitte der Provinzialstraße und der Wilhelm-Lange-Straße für LKW-Verkehre sowie die nördliche Weetfelder Straße und Abschnitte der Straße „Zur Grünen Aue“ für LKW- und PKW-Verkehre gesperrt werden.

Auf Böninger Gemeindegebiet sind ebenfalls Straßensperrungen und Durchfahrtbeschränkungen vorgesehen (Weetfelder Straße, Bachstraße, Zur Grünen Aue, Poilstraße).

Der darüber hinaus von der Stadt Hamm mittel- und langfristig betriebene Ausbau des Hauptverkehrsstraßennetzes, der im 'Masterplan Verkehr Hamm' festgeschrieben wurde, bringt künftig auch für den INLOGPARC wesentliche verkehrliche Optimierungen mit sich.

- **Teilabschnitt Bebauungsplan Nr. 04.065**

Die verkehrliche Anbindung der Bauflächen erfolgt mit Fertigstellung des geplanten Brückenbauwerkes Poilstraße / Osterböninger Weg über die K 35 n (S. Übersichtsplan INLOGPARC Verkehrskonzept B-

Plan 04.065 (Hamm), B-Pläne 40 und 41 (Bönen)).

Bis zur planungsrechtlichen Umsetzung des nördlichen INLOGPARC-Teilabschnittes durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 04.066 ist am nördlichen Rand des Plangebietes eine Wendeanlage vorgesehen, die das Wenden auch für LKW ermöglicht. Eine darüber hinausgehende für KFZ befahrbare Anbindung in Richtung Norden (Osterböener Weg) ist nicht geplant. Das Abfließen von Verkehren aus dem INLOGPARC über die Trassen der Wilhelm-Lange-Straße sowie der Weetfelder Straße (Stadt Hamm) wird unterbunden. Die äußere Erschließung dieses Teilabschnittes erfolgt somit ausschließlich aus Richtung Süden.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verkehrsuntersuchung und der beschriebenen verkehrslenkenden Maßnahmen ist zunächst festzustellen, dass von der Realisierung des ersten Teilabschnittes des INLOGPARC durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 04.065 keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des umgebenden Straßennetzes ausgehen, denn die geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen stellen lediglich Teilmengen des in den Gutachten entwickelten, mit der Rahmenplanung beschlossenen und gutachterlich abgesicherten Gesamtverkehrskonzeptes dar.

So wird im Zuge der Gesamtentwicklung des INLOGPARC eine zusätzliche Verkehrsbelastung von ca. 14.000 KFZ / Tag mit einem LKW-Anteil von 25 % erwartet. Demgegenüber ist durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 04.065 lediglich von ca. 3.500 KFZ (25 % LKW) auszugehen.

Die Verkehrsbelastung der K 35 in Höhe der BAB-Brücke wird künftig maximal 6.000 KFZ / Tag betragen (Planfall mit B 63n und K 13n). Im vorliegenden Fall des B-Plan 04.065 wird sie lediglich 3.500 KFZ / Tag betragen.

Daher ist gewährleistet, dass die umliegenden Straßenzüge (insb. das Hauptverkehrsstraßennetz in Bönen) die zu erwartenden Belastungen problemlos aufnehmen können.

4.2 Innere Erschließung

• INLOGPARC Gesamt

Die Neuführung der K 13 n / K 35 n durch das Industrie- und Gewerbegebiet bildet das Rückgrat des inneren Erschließungsnetzes. Innerhalb des Plangebietes verläuft sie teilweise über die Trasse Osterböener Weg und weiter südlich über die Poilstraße.

Die optische Betonung der Vorrangfunktion für die innerhalb des IN-

LOGPARC abknickende Führung dieser Hauptwegeverbindung soll durch eine alleeartige Baumpflanzung erfolgen. Kreisverkehre unterstützen jeweils die städtebauliche Orientierung an den wesentlichen Kreuzungspunkten im Plangebiet.

• **Teilabschnitt Bebauungsplan Nr. 04.065**

Durch den Bebauungsplan Nr. 04.065 erfolgt nördlich der BAB 2 die planungsrechtliche Sicherung der Trasse der K 35 n zunächst bis zum südlichen Rand des zentralen Grünzuges.

Die überörtliche Straße übernimmt für die in diesem Teilbereich des INLOGPARC festgesetzten Bauflächen die Erschließungsfunktion. Für die K 35 n / Osterböener Weg ist eine Breite von 13,75 m mit folgender Fahrbahnaufteilung vorgesehen:

7,00 m Fahrbahn, auf der östlichen Straßenseite ein Parkstreifen für LKW von 3,25 m Breite und 1,00 m Bankett sowie auf der westlichen Straßenseite ein kombinierter Geh- / Radweg mit einer Breite von 2,50 m. Der Parkstreifen kann bei Bedarf der Fahrbahnfläche zugeschlagen werden und für die Anlage von Linksabbiegespuren genutzt werden. Damit werden alle Optionen für eine spätere flexible Erschließung der Bauflächen entsprechend der tatsächlichen Grundstücksnachfrage offen gehalten.

Baumstandorte sind im Bereich des Osterböener Weges als Allee beidseitig auf den privaten Grundstücksflächen vorgesehen.

Bis zur Realisierung des nördlichen INLOGPARC-Teilabschnittes wird südlich des zentralen Grünzuges eine Wendemöglichkeit für PKW und LKW planungsrechtlich gesichert. Der gemeinsame Geh-/Radweg (Breite 2,50 m) entlang des Osterböener Weges soll diesen in einem Abstand von 1,50 m umlaufen. Der Gesamtdurchmesser beträgt 31 m.

4.3 Ruhender Verkehr

Die für die Ansiedlung der Betriebe erforderlichen Stellplätze sind grundsätzlich auf den privaten Betriebsgrundstücken im Plangebiet unterzubringen. Dabei ist zu gewährleisten, dass in Abhängigkeit von den betrieblichen Erfordernissen ein ausreichendes Stellplatzangebot vorhanden ist.

4.4 Anbindung an das Schienennetz

Die westliche Grenze des INLOGPARC wird durch die Bahnstrecke Hamm-Bönen gebildet. Planungsrechtlich soll die Option einer Anbindung des nördlich der BAB 2 gelegenen Teilbereichs des INLOGPARC an das Bahnnetz im Bebauungsplan gesichert werden, um eine optimale Erschließung der Bauflächen im Plangebiet zu gewährleisten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden hierzu erste Planungskonzepte erstellt.

Demnach kann unmittelbar nördlich der Unterquerung der BAB 2 ein Gütergleis abzweigen und an der südlichen Grenze des zentralen Grünzuges in Richtung Osten geführt werden.

Die dafür erforderlichen Flächen werden innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Bönen sowie im Bebauungsplan Nr. 04.065 der Stadt Hamm bis zum westlichen Rand der K 35 n / Osterböninger Weg planungsrechtlich gesichert. Zur Umsetzung dieser Festsetzung bedarf es eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Östlich der K 35 n / Osterböninger Weg sind in Verlängerung der festgesetzten Bahnflächen innerhalb der festgesetzten Industriegebiete nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, um die Trasse für eine spätere Bahnnutzung freizuhalten.

Damit kann – sofern ein Bedarf gegeben ist – eine direkte Gütergleisanbindung für die südlich des zentralen Grünzuges gelegenen Flächen im INLOGPARC bereitgestellt werden. Unabhängig davon besteht für das Plangebiet und die übrigen Flächen des INLOGPARC die Möglichkeit, den bestehenden Containerterminal im Industriegebiet „Am Mersch“ zu nutzen.

4.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Im Plangebiet verkehrt auf der Weetfelder Straße die Linie Nr. 193 der Verkehrsgesellschaft des Kreises Unna.

Das bestehende Industriegebiet „Am Mersch“ ist über die auf der Edisonstraße verkehrende Buslinie an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angebunden.

Langfristig werden im Hinblick auf die weitere Entwicklung des INLOGPARC ein Ausbau des Liniennetzes und eine verbesserte Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angestrebt.

4.6 Rad- und Fußwegenetz

Das Plangebiet ist eingebunden in das Gesamterschließungsnetz für den nördlichen Teil des INLOGPARC. Die zur Zeit das Gebiet des INLOGPARC querenden regionalen Radwegeverbindungen R 6 und R 40 sollen z. T. auf die verkehrlich zu beruhigende Wilhelm-Lange-Straße an den nördlichen Rand des INLOGPARC verlegt werden und von dort aus über den Osterböninger Weg auf die Planstraße A / K 13 n geführt werden.

Im Westen des INLOGPARC ist darüber hinaus eine Verknüpfung von der Wilhelm-Lange-Straße an den Kreisverkehr Planstraße A / Planstraße B vorgesehen. Von hier aus wird diese Radwegeverbindung entlang der K 13 n über die geplante Bahnüberführung in Richtung Nordwesten sowie über die Planstraße B und die Weetfelder Straße (Gemeinde Bönen) in Richtung Süden weitergeführt.

Unabhängig von der Führung der regionalen Radwegeverbindungen

ist im INLOGPARC entlang der K 13 n / K 35 n und der Weetfelder Straße – somit auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.065 – die Anordnung von kombinierten Geh- und Radwegen in einer Breite von 2,50 m vorgesehen, um insbesondere aufgrund der Größe des Gebietes eine gute Erschließungsqualität für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Über die K 35 n wird damit auch ein Radwegenetzschluss von der Wilhelm-Lange-Straße über den Osterböner Weg nach Süden (Osterbönen / Milkerhöfe) gewährleistet. Entlang der internen Gewerbeschließungsstraßen im INLOGPARC sind lediglich einseitige Gehwege vorgesehen. Weitere unabhängig von den geplanten Straßen geführte Fußwege und / oder Radwege sind im Plangebiet nicht erforderlich.

5 Belange des Freiraums

Zu dem Bebauungsplan wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag* erarbeitet, der die Bilanzierung des Eingriffs und die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a BauGB enthält.

* a.a.O.

Auf der Grundlage der Bestandsanalyse und -bewertung sowie der vorliegenden Planungsvorgaben und landschaftspflegerischen Leitbilder lassen sich für die Entwicklung des INLOGPARC nördlich der BAB 2 – und somit auch für den Bebauungsplan Nr. 04.065 – aus grünplanerischer Sicht insbesondere folgende Ziele formulieren:

- Bestmögliche Einbindung des Industrie- und Gewerbegebietes in das Landschaftsbild
- Weitestgehende Erhaltung des bestehenden Charakters der Landschaft im Umfeld des Industrie- und Gewerbegebietes
- Verbesserung und Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch Entwicklung eines Netzes von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie einer reichen Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen.

Die landschaftspflegerische Zielkonzeption orientiert sich damit an den Zielvorgaben der Regionalplanung.

Zur Umsetzung dieser Konzeption werden folgende Maßnahmen-schwerpunkte benannt:

- Gestaltung der Kreisstraßen (K 35 n, K 13 n) durch Anlage einer Allee und Eingrünung der Gewerbegrundstücke zum öffentlichen Straßenraum
- Gestaltung der Entwässerungs- und Einstaugraben durch Ein-saat mit Wildkrautmischung und abschnittsweiser Pflanzung von Erlen und Weidengebüschen im oberen Drittel der Grabenböschungen
- Gestaltung der Pufferzone (Randeingrünung des INLOG-PARC) durch abwechslungsreiche Gehölzpflanzungen
- Erhaltung, Entwicklung und Aufwertung des Inneren Grünzuges als faunistischer Funktionsraum und Biotopverbundelement
- Naturnahe Gestaltung des Niedervöhdebachs und Aufwertung seines Umfeldes
- Anreicherung des umgebenden Freiraumes mit landschaftstypischen Elementen (Baumreihen, Hecken, Feldgehölze).

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

5.1.1 Öffentliche Grünflächen

Um die Eingrünung der Gewerbe- und Industriegebiete im INLOG-

PARC zu gewährleisten, sind entlang der Ränder der Bauflächen zum Landschaftsraum „öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ vorgesehen. Dies betrifft insbesondere den Bauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Bönen sowie den geplanten Bebauungsplan Nr. 04.066 der Stadt Hamm. Im Bebauungsplan Nr. 04.065 ist dies untergeordnet der Fall. Die Festsetzung öffentlicher Grünflächen ist in diesem Bebauungsplan am östlichen Rand des Plangebietes entlang des Niedervöhder Weges in einer Breite von 20 m sowie im Süden westlich der K 35 n zwischen dem Niedervöhdebach und den geplanten Entwässerungsgräben in einer Breite zwischen 25 m und 47 m erfolgt. Der überwiegende Teil der Eingrünung der Bauflächen wird insbesondere an den südlichen Rändern sowie am nördlichen Rand des Plangebietes durch die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gewährleistet.

5.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entsprechend des landschaftspflegerischen Gesamtkonzeptes für den INLOGPARC soll als wesentliches Ziel zur Minderung der mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt ein zentraler Grünzug entwickelt werden, der insbesondere Vernetzungsfunktionen für die Fauna übernimmt.

Im Wesentlichen liegt dieser Grünzug, der den INLOGPARC künftig in West-Ost-Richtung durchläuft, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.065 der Stadt Hamm. Die entsprechenden Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und sind im gesamten Verlauf im Bebauungsplan mit „M1“ gekennzeichnet. Hier ist in Fortentwicklung der bestehenden Strukturen die Entwicklung von Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Baumstrauchgehölzen vorgesehen.

Im Südosten des Bebauungsplangebietes sind als Puffer zwischen dem INLOGPARC und dem Niedervöhdebach weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die die Fläche westlich der K 35 n mit einschließen. Die entsprechenden Flächen sind mit „M2“ und „M3“ gekennzeichnet. Die Lage der bestehenden 110-kV Hochspannungseitung im Bereich der mit „M3“ gekennzeichneten Flächen wird bei der detaillierten Maßnahmengestaltung beachtet.

Um eine Sicherung und Aufwertung der vorhandenen Biotopstrukturen im Umfeld des Teiches östlich der Hofstelle Bohnensack zu erzielen, sollen diese Flächen im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 04.066 ebenfalls als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft planungsrechtlich gesichert werden. Dies stellt den dritten wichtigen Maßnahmenkomplex innerhalb des INLOGPARC dar.

5.1.3 Bindung für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um die Eingrünung des Industrie- und Gewerbegebietes zu gewährleisten, wird auf den festgesetzten „öffentlichen Grünflächen“ am Rand des Plangebietes die Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern sowie Hochstaudenfluren festgesetzt. Dabei werden die „öffentlichen Grünflächen“ in zwei Kategorien unterteilt. Die Flächen im Süden des Plangebietes an der K 35 n und dem Niedervöhdebach sind mit „P1“ gekennzeichnet und sehen gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag aufgelockerte Anpflanzungen vor. Im Bereich der mit „P2“ gekennzeichneten Flächen im Osten des Plangebietes entlang des Niedervöhder Weges sind dichte Eingrünungen vorgesehen.

Um eine einheitliche Gestaltung der an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen sicherzustellen und die Durchgrünung des Gebietes zu verbessern, wird festgesetzt, dass die zur Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksflächen in einer Breite von 5 m einzugrünen sind. Gebäudezugänge und Grundstückszufahrten sind hiervon ausgenommen.

Der gestalterischen Qualität des Straßenraumes kommt in Industrie- und Gewerbegebieten eine hohe Bedeutung zu. Als wesentliche Maßnahme für die Gestaltung der Straßenräume im INLOGPARC ist daher generell die Anpflanzung von Bäumen – als Allee oder einseitige Baumreihe – im Straßenraum vorgesehen. Entlang der K 35 n / Osterböninger Weg sind diese Baumpflanzungen im Bereich der oben genannten Eingrünungsstreifen auf privaten Grundstücksflächen geplant.

Auf den Stellplatzflächen ist anteilig je 6 Stellplätzen ein großkroniger, einheimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, um so eine Durchgrünung der einzelnen Industriegrundstücke zu erzielen.

Alle gem. zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, um die ökologische Wertigkeit dieser Flächen langfristig zu sichern. Ein Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.

5.2 Wasserwirtschaftliche Belange / Gewässer

• Gewässer

Im Norden des Plangebietes verläuft innerhalb des zentralen Grünzuges des INLOGPARC ein Gewässer dessen Verlegung und Aufhebung in Teilbereichen zur Umsetzung der Planung unvermeidbar ist.

Für den INLOGPARC ist ein Entwässerungskonzept* erstellt und mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt worden, auf dessen Grundlage die gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Kap. 6.2).

Die für die Verlegung des Gewässers erforderlichen Teilflächen werden im Bebauungsplan als „Wasserflächen“ mit begleitenden „Flächen für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt und so planungsrechtlich gesichert.

Für die Verlegung des Gewässers wird im Bebauungsplan eine Fläche von insgesamt 20,00 m Breite („Wasserflächen“ inkl. „Flächen für die Wasserwirtschaft“) festgesetzt.

Zur naturnahen Gestaltung des Gewässers und der Uferzonen werden auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan ergänzende Festsetzungen in Verbindung mit der Gestaltung des zentralen Grünzuges getroffen.

Ein Unterhaltungsweg für dieses Gewässer ist nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden nicht erforderlich.

• **Hochwasserschutz**

Für die Entwicklung des INLOGPARC wurde insgesamt ein Konzept zum Hochwasserschutz am Niedervöhdebach und Teufelsbach erarbeitet, das mit der Realisierung des ersten Teilabschnitts des INLOGPARC bereits vollständig umgesetzt werden soll.

Allen Einleitungen von Niederschlagswasser versiegelter Flächen in den Niedervöhdebach sind bzw. werden Retentionsanlagen vorgeschaltet, die nach der vorausgegangenen gutachterlichen Untersuchung** gemäß Merkblatt BWK M 3*** zum Schutz der Gewässerbiozönose auf $T_n = 2$ a (statistische Wiederkehrzeit alle 2 Jahre) zu bemessen sind.

Statistisch gesehen tritt damit zukünftig bis zu den statistisch alle 2-Jahre eintretenden Abflussverhältnissen keine Abflussverschärfung gegenüber den fiktiv natürlichen Abflussverhältnissen auf.

Bei $Q > Q_{Tn} = 2$ a (Wasserabfluss größer als bei statistisch alle 2-Jahre eintretenden Abflussverhältnissen) springen die Hochwasserentlastungsanlagen der vgl. Retentionsanlagen an, und es kann, je nach Konstellation, zu erheblichen Abflussverschärfungen in den Vorflutgewässern kommen. Die Notwendigkeit zu weitergehenden Hochwasserschutzmaßnahmen ist daher zwingend gegeben, um den Schutzbedürftigkeitsansprüchen der an den Niedervöhdebach angrenzenden Bebauung entsprechen zu können. Nach DIN 19700-12 ist die jährliche Überschreitungswahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses, dem durch eine Hochwasserschutzmaßnahme begegnet werden soll, nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten festzulegen. Nach Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden sind folgende Anhaltswerte in Betracht zu ziehen:

* Entwässerungsentwurf für das geplante GI-Gebiet „Teilgebiet Weetfeld“, Ing. Büro Hinrichs, Rheine, März 2007

** a.a.O.

*** Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau, Merkblatt 3 "Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse"

- Landwirtschaftliche Nutzflächen
Schutz gegen ein HQ Tn = 5 a – 10 a
(5-10-jähriges Hochwasser)
- Einzelbebauungen
Schutz gegen ein HQTn = 25 a – 50a
(25-50-jähriges Hochwasser)

Abflusstechnisch zu betrachten sind unmittelbar

- die Unterläufe Teufelsbach und Niedervöhdebach
und mittelbar
- der Donauer Bach / Wiescher Bach als Hauptvorflutgewässer.

Mit den seit 1965 gemessenen Niederschlägen wurden die abflusstechnischen, retentionstechnischen und hydraulischen Berechnungen durchgeführt und mit deren Ergebnissen die Hochwasserschutzmaßnahmen geplant.

Im Einzelnen sind das:

Teufelsbach:

- Anlegung von drei natürlich gestalteten Ersatzauen mit Retentionswirkung zwischen K 35 n und BAB 2
- Entfesselung der Gewässerstrecken im Bereich der Ersatzauen
- Gewässerverlegung nördlich der BAB 2 bis zur Einmündung in den Niedervöhdebach als löss-/lehmgeprägtes Gewässer. Der Teufelsbach umgeht zukünftig die heute besonders hochwassergefährdete Sargtischlerei (Kreuzungsbereich K 11 / K 13)

Niedervöhdebach:

- Anlegung einer natürlich gestalteten Ersatzau mit Retentionswirkung unterhalb der Einleitungstelle von Wasser versiegelter Flächen aus dem geplanten GI-Gebiet INLOGPARC, Teilgebiet Weetfeld
- Reaktivierung des erhaltenswerten Altlaufabschnittes unterhalb der Ersatzau sowie Abrücken des Gewässers von der K 11
- Abflussverteilung bei Hochwasser über die Hochwasserentlastungsanlagen der Ersatzau mit Anschluss an den Niedervöhdebach und den Teufelsbach, um den Niedervöhdebach im Bereich der Sargtischlerei zu entlasten

Mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass sich die Abflussverhältnisse in den Unterläufen des Teufelsbachs und Niedervöhdebachs verbessern, was sich auch abflussschärfend im Hauptvorflutgewässer Donauer Bach / Wiescher Bach auswirkt.

In Höhe des Gehöftes Große Baucks ist bei $HQ < HQ T_n = 70 a$ eine Verbesserung der Abflussverhältnisse gegeben, gegenüber dem Ist-Zustand und auch gegenüber dem fiktiv natürlichen Zustand.

Da mit den Bebauungsplänen Nr. 41 der Gemeinde Bönen und Nr. 04.065 der Stadt Hamm zunächst nur ca. 60 % der gewerblich/industriellen Bauflächen entwickelt werden, ist der Hochwasserschutz in diesem ersten Realisierungsschritt über das beschriebene Maß hinaus gewährleistet.

6 Sonstige Planungsbelange

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Gewerbelärm

Für die im Folgenden dargestellte Gliederung der Bauflächen wird davon ausgegangen, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Realisierung der gewerblich industriellen Nutzung, innerhalb des Plangebietes unabhängig von gewerblichen Nutzungen, d.h. als Wohnungen für Betriebsleiter- und/oder Aufsichtspersonal, keine selbständigen Wohnnutzungen mehr vorhanden sind. Entsprechende verbindliche Regelungen werden im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Planung bis zum Satzungsabschluss mit den jeweiligen Eigentümern getroffen.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich darüber hinaus westlich an der Provinzialstraße sowie nördlich und nordöstlich an der Wilhelm-Lange-Straße im Außenbereich gelegene Wohnnutzungen. Dabei handelt es sich sowohl um Wohnnutzungen in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle als auch um selbständige Wohnnutzungen im Außenbereich. Um den Immissionsschutzanspruch dieser Nutzungen gegenüber der geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen sicherzustellen, erfolgt eine Gliederung der festgesetzten Industriegebiete gem. § 1 (4) BauNVO auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW*.

* a.a.O.

Für die o. g. im Außenbereich gelegenen Wohnnutzungen wird für die Anwendung des Abstandserlasses der Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes zu Grunde gelegt.

Die festgesetzten Industriegebiete halten jeweils mindestens einen Abstand von 300 m zu den o. g. Wohnnutzungen ein. Entsprechend der getroffenen Festsetzung sind in diesen Gebieten Betriebsarten zulässig, deren Störradius einen Abstand von mindestens 300 m (Betriebe der Abstandsklassen V, VI, VII) bzw. 500 m (Betriebe der Abstandsklassen IV, V, VI, VII) zur Wohnbebauung erfordert.

Damit wird der Immissionsschutz der angrenzend vorhandenen Nutzungen ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der erheblich größeren Abstände der Wohnnutzungen im Bereich Selmigerheide (An der Spierkuhle / Weetfelder Straße) zum Plangebiet von ca. 800 m werden diese durch Immissionen der geplanten gewerblich-industriellen Nutzung nicht negativ beeinträchtigt. Der zugrunde gelegte erforderliche Immissionsschutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes wird für diesen Bereich gewährleistet.

Als Ausnahme können darüber hinaus die Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, sofern diese in ihrem Emissionsverhalten nachweislich die Emissionen der allgemein

zulässigen Betriebe nicht überschreiten.

Bei der Errichtung von Betrieben sind die künftigen Bauherren selbst angehalten, z. B. lärmempfindliche Nutzungen wie Büroräume so anzuordnen, dass sie von der Lärmquelle abgewandt sind.

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind Nutzungen in der Art anzuordnen, dass von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die bisher vorgesehene Festsetzung zur Störfallverordnung ist nach erneuter rechtlicher Prüfung entfallen. Die betroffenen Betriebsarten entsprechen ohnehin nicht dem angestrebten Planungsziel eines Logistikstandortes. Sollte im Einzelfall dennoch ein sich ansiedelnder Betrieb gefährliche Stoffe gem. Störfallverordnung verwenden, so unterliegt seine Zulässigkeit unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes den Regelungen der 12. BImSchV. Im Rahmen des dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird der Immissionsschutz sichergestellt.

6.1.2 Verkehrslärm

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Industriegebietes vorgesehen, in dem entsprechend emittierende Betriebe zugelassen sind.

Aufgrund der Abstände zu der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn A 2 sind keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Es wird empfohlen, in der Nähe der Autobahn, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume – insbesondere Wohnungen für Betriebsleiter / Aufsichtspersonal – an der der Autobahn abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

6.1.3 Feinstaub

Mit der Realisierung des INLOGPARC wird sich auf den Zufahrtstraßen das Verkehrsaufkommen sukzessive erhöhen. Dies betrifft insbesondere den LKW-Verkehr aufgrund der bevorzugten Ansiedlung von Logistikunternehmen. Darüber hinaus ist durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB 2 ebenfalls eine Verkehrszunahme mit negativen lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten.

Im Auftrag beider Kommunen ist deshalb parallel zu den Bebauungsplanverfahren ein Gutachten* zur Beurteilung der zukünftig zu erwartenden lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet und der Umgebung erarbeitet worden. Neben den Luftschadstoff-Immissionen, die durch den Straßenverkehr im Untersuchungsgebiet verursacht werden, wurde dabei auch die Vorbelastung durch Quellen außerhalb des Untersuchungsraumes – die so genannte Hintergrundbelastung – berücksichtigt.

Insgesamt betrachtet bestehen aus lufthygienischer Sicht für die Um-

* Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC der Stadt Hamm, Lufthygienisches Gutachten, Simuplan – Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Dorsten, März 2007

setzung der Bebauungspläne Nr. 04.065 der Stadt Hamm und Nr. 41 der Gemeinde Bönen keine relevanten Hindernisse. Grenzwertüberschreitungen sind lediglich im Bereich der Trasse der BAB 2 zu erwarten, stehen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet. Beurteilungsrelevante Bereiche im INLOGPARC sind von Grenzwertüberschreitungen nicht betroffen.

In den nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngebieten auf Hammer Stadtgebiet werden auch nach der Realisierung des INLOGPARC aufgrund der niedrigen Hintergrundbelastung, des geringen Verkehrsaufkommens und der relativ guten Durchlüftung günstige lufthygienische Verhältnisse herrschen.

Infolge der Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.065 und der damit verbundenen geringeren Flächeninanspruchnahme und Verkehrserzeugung fallen die lufthygienischen Auswirkungen noch geringer aus.

Die für die gutachterlichen Berechnungen erforderlichen Verkehrsdaten wurden von der Stadt Hamm zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung* wurden darüber hinaus die Auswirkungen auf die lufthygienische Situation berechnet, die sich unter Zugrundelegung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der BAB 2 verwendeten Daten ergeben würden. Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass auch auf der Grundlage dieser Daten keine Hindernisse für die Umsetzung der Bebauungspläne zum INLOGPARC bestehen, da die zu erwartenden Emissionsbelastungen unterhalb der ursprünglich ermittelten Werte liegen.

* Bebauungsplan Nr. 41 – INLOGPARC der Gemeinde Bönen, Ergänzende Untersuchung zum lufthygienischen Fachgutachten, simuplan – Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Dorsten, Februar 2008

6.1.4 Geruchsimmissionen

Nördlich des INLOGPARC – in ca. 120 m Entfernung – wurde im September 2006 die Errichtung einer Schweinemastanlage mit 500 Mastplätzen genehmigt. Mit der Realisierung dieser Maßnahme verändert sich zukünftig die Geruchsimmissionssituation im Umfeld des Plangebietes. Gelegentlich auftretende landwirtschaftliche Geruchsimmissionen können infolgedessen für den nördlichen Teil des INLOGPARC nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (erhebliche Geruchsbelästigungen) im Sinne des § 3 BImSchG sind zwischen Stallanlagen der o. g. Größenordnung und schutzwürdigen Wohnhäusern im Außenbereich Schutzabstände von ca. 100 m vorzusehen. Der Schutzanspruch der geplanten gewerblichen Nutzungen bzw. für das betriebszugehörige Wohnen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht diesbezüglich dem Schutzanspruch für Wohnbebauungen im Außenbereich.

Aufgrund der Entfernung der geplanten Schweinemastanlage zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.065 werden die erforder-

derlichen Schutzabstände eingehalten. Die möglichen Geruchsmissionen sind insofern nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten.

6.1.5 Lichtmissionen

Für den Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC – wurde in seiner ursprünglichen Abgrenzung (bis zur Wilhelm-Lange-Straße) ein Gutachten zur Bewertung der von den geplanten gewerblichen Nutzungen ausgehenden Lichtmissionen erstellt*.

Als Ausgangsbasis wurden dabei die von dem in Bönen bestehenden Industriegebiet „Am Mersch“ ausgehenden Lichtmissionen ermittelt: Die Ergebnisse wurden anschließend auf die geplante Erweiterung des INLOGPARC nördlich der Autobahn übertragen und auf der Grundlage der Lichtrichtlinie NRW** bewertet.

Als Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Hofstellen nördlich bzw. östlich des INLOGPARC sowie Wohnnutzungen im Bereich der Provinzialstraße und der Weetfelder Straße betrachtet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Entwicklung des INLOGPARC unter Einhaltung der Richtwerte der Lichtrichtlinie NRW für die im Umfeld des INLOGPARC angrenzend vorhandenen schützenswerten Nutzungen möglich ist.

Im Einzelfall können Maßnahmen zur Minderung der Lichtmissionen erforderlich werden, die jedoch auf das konkrete Vorhaben abzustimmen sind. Der Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Richtwerte erfolgt daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.065 und den damit verbundenen größeren Abständen zu Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sind darüber hinaus noch geringere Beeinträchtigungen durch Lichtmissionen zu erwarten.

6.2 Ver- und Entsorgung

6.2.1 Wasser-/Gas- und Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Gas und Strom wird durch die Stadtwerke Hamm GmbH auf der Grundlage des bestehenden Konzessionsvertrages sichergestellt.

6.2.2 Löschwasserversorgung

Die Grundversorgung für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung des Plangebietes kann nicht durch das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Die anzusiedelnden Betriebe sind daher gehalten, auf den Betriebsgrundstücken durch

- * Stadt Hamm, Lichttechnisches Gutachten für den Bebauungsplan „04.065 – INLOGPARC“ der Stadt Hamm, TÜV Rheinland, Bericht Nr. 93/ 21205569 / 01, Köln, Mai 2006
- ** Lichtmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung, Gem. RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V B 2 8829 – Min. Bl. NW –Nr. 64 vom 02.11.2000 , S. 1283 - 1290

die Anlage von Löschteichen und / oder Zisternen geeignete Vorsorge für die Bereitstellung des Löschwassers zu treffen.

6.2.3 Entwässerung des Plangebietes

Für die städtebauliche Rahmenplanung zum „Regionalen Industrie- und Gewerbegebiet Hamm / Bönen“ wurde eine erste Entwässerungskonzeption erarbeitet, die für die Bebauungsplanverfahren zum INLOGPARC konkretisiert wurde.***

*** Entwässerungsentwurf für das geplante GI-Gebiet „Teilgebiet Weetfeld“, Ing. Büro Hinrichs, Rheine, März 2007

• **Rechtliche Grundlagen**

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Aufgrund der Festsetzung des Plangebietes als Gewerbe- und Industriegebiet werden die Niederschlagswasserabflüsse in die Kategorien schwach und stark belastet eingestuft und bedürfen grundsätzlich einer Behandlung. Von einer zentralen Behandlung dieses Niederschlagswassers kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung (z.B. Dachflächen) nur mit einer unerheblichen Belastung gerechnet werden muss.

Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist für das Niederschlagswasser von Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten eine Regenwasserbehandlung vorzusehen.

• **Niederschlagswasser**

Nach den Unterlagen des Umweltinformationssystems (UIS) der Stadt Hamm steht im Bebauungsplangebiet lehmiger bis stark lehmiger Schluff, mit k_f -Werten $< 10^{-6}$ m/s an, der als mäßig bis gering durchlässig einzustufen ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik daher dauerhaft und ständig mit der erforderlichen Sicherheit nicht möglich.

Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt daher in den südlich des Plangebietes verlaufenden Niedervöhdebach. Zur Einhaltung der

in der Untersuchung des Niedervöhdebaches hinsichtlich zukünftiger Niederschlagswassereinleitungen festgelegten zulässigen Einleitungsmenge ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Die Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in Gräben zum Niedervöhdebach, die teilweise entlang der Straßen, innerhalb des zentralen Grünzuges und an der Nord-, Süd- und Ostgrenze des INLOGPARC verlaufen. Die Bemessung der Gräben erfolgt nach DIN EN 752 / DWA-A 118 und gewährleistet eine Überflutungssicherheit der Gewerbe- und Industrieflächen von $T_n = 30$ a (statistisch alle 30-Jahre eintretende Abflussverhältnisse).

Das Erfordernis einer Behandlung des Niederschlagswassers der Gewerbe- und Industrieflächen ist bei Feststehen der Struktur der ansiedelnden Betriebe entsprechend dem Ministerialerlass zu den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem“ gesondert festzulegen. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind dann dezentral vor Einleitung in die Rückhalte- und Ableitungsgräben auf den jeweiligen Betriebsflächen vorzusehen.

Um am Niedervöhdebach einen ausreichenden Hochwasserschutz gewährleisten zu können, werden die unter 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt.

Die Ableitung des auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Abfluss gelangenden Niederschlagswassers erfolgt über separate Regenwasserkanäle zu einem zentralen Regenklärbecken. Das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird über die geplanten Anlagen zur Ableitung des Schmutzwassers der Kläranlage Hamm zugeführt. Die darüber hinaus gehenden Niederschlagswassermengen werden über die Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers dem Niedervöhdebach zugeführt.

- **Schmutzwasser**

Das anfallende Schmutzwasser wird in Schmutzwasserkanälen gesammelt und zu einem zentralen Pumpwerk abgeleitet. Über eine ca. 1600 m lange Druckrohrleitung wird das Schmutzwasser zur vorhandenen Mischwasserkanalisation im Ortsteil Selmigerheide gepumpt. Anschlusspunkt ist der Mischwasserkanal in der Weetfelder Straße. Von hier aus gelangt das Schmutzwasser in den Staukanal Selmigerheide, mit dessen Bau in 2007 begonnen wurde und weiter zur Kläranlage Hamm.

Die Belastung des Schmutzwassers wird nicht erheblich sein. Aufgrund der angedachten Ansiedlung von Logistikbetrieben fällt nahezu ausschließlich als häusliches Schmutzwasser einzustufendes Abwasser an.

- **Weitere Hinweise**

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadtentwässerung Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

6.3 Leitungen

Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft eine 110-kV Hochspannungsfreileitung der RWE, die nachrichtlich mit ihren Schutzstreifen (15,0 m beidseitig der Leitungsachse) in den Bebauungsplan übernommen wird. Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 04.065 werden keine festgesetzten Bauflächen von der Leitung oder ihren Schutzstreifen überdeckt.

Das Plangebiet wird im westlichen Teil durch die militärische Richtfunkstrecke „Bönen-Hamm 99“ in Südwest-Nordost-Richtung gequert. Bei Bauten mit einer Höhe von mehr als 30,00 m über Grund ist die Wehrbereichsverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus verlaufen innerhalb des Plangebietes weitere Richtfunktrassen. Bei Baukörpern, die eine Höhe von 40 m überschreiten, kann es daher zu einer Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen kommen. Im Einzelfall sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verbindungen festzulegen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich des Weiteren verschiedene Versorgungsleitungen unterschiedlicher Versorgungsträger (Stadwerke Hamm, RWE), die der Versorgung der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen dienen. Diese Leitungen sind grundbuchlich gesichert und verlaufen weitestgehend innerhalb der vorhandenen Wegeflächen.

Eine planungsrechtliche Sicherung dieser Leitungen durch Ausweisung von Leitungsrechten erfolgt im Bebauungsplan nicht. Sofern eine Verlegung der Leitungen im Zuge künftiger Baumaßnahmen erforderlich wird, ist diese durch den Verursacher zu tragen.

6.4 Altlasten und Kampfmittel

6.4.1 Altlasten

Altlasten und/oder Bodenverunreinigungen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bisherigen Nutzung weder bekannt noch zu vermuten.

6.4.2 Kampfmittel

Für die Flächen des INLOGPARC nördlich der BAB 2 wurde eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder vorgenommen.

Danach besteht im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 04.066 eine erkennbare Kriegsbeeinflussung. Das Plangebiet 04.066 war Bombenabwurfgebiet und es bestehen 4 Blindgängerverdachtspunkte im nordwestlichen Teil des Plangebietes. Darüber hinaus bestanden im Plangebiet Schützengräben.

Eine Sondierung der Blindgängerverdachtspunkte sowie eine Testsondierung im Bereich der Schützengräben sind erforderlich. Bauarbeiten im Plangebiet sind bis zum Abschluss dieser Untersuchung untersagt bzw. bedürfen der Genehmigung des zuständigen Fachamtes der Stadt Hamm (Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz).

Sofern bei Durchführung von Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das zuständige Fachamt der Stadt Hamm bzw. der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Werden bei den Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, so ist das Umweltamt der Stadt Hamm zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

6.5 Bergbau

In der Vergangenheit hat es bergbauliche Einwirkungen auf das Plangebiet gegeben. Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Prinz Schönaich“ und „Monopol III“ – beides Altbergbaubereiche – der RAG AG in Herne sowie über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeld „Hamm Süd“ der Gaz de France Produktion Exploration GmbH in Lingen.

Das Plangebiet ist gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als „Fläche, unter der der Bergbau umgeht“ gekennzeichnet.

6.6 Außenwerbung

Gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Anlagen für die Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB 2 ansprechen, in einer Entfernung von bis zu 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 2 der Zustimmung des Straßenbau-

lastträgers.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kultur-historischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Werden bei Erdarbeiten kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde – etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbung, Knochen und Fossilien – entdeckt, ist nach § 15 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Hamm als Unterer Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Fundstelle ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von der Unteren Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DschG NW).

7 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung) sind nicht erforderlich, da die Bereitstellung der Flächen innerhalb des Plangebietes privatrechtlich gesichert wird.

8 Flächenbilanz

Gesamtfläche	32,7 ha	-	100,0 %
davon:			
- Industriegebiet	17,8 ha	-	54,4 %
- Gewerbegebiet	0 ha	-	0 %
- Öffentliche Grünflächen	1 ha	-	3,0 %
- Verkehrsflächen	1 ha	-	3,0 %
- Flächen für Bahnanlagen	0,4 ha	-	1,2 %
- Flächen f. d. Ver- und Entsorgung	3 ha	-	9,3 %
- Wasserflächen (Bestand)	0,7 ha	-	2,1 %
- Wasserflächen (Planung)	0,6 ha	-	2,0 %
- Flächen f. d. Wasserwirtschaft	1,6 ha	-	4,9 %
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6,6 ha	-	20,1 %

Bearbeitet für die Stadt Hamm

Coesfeld, im Juli 2008

für den Bebauungsplan

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

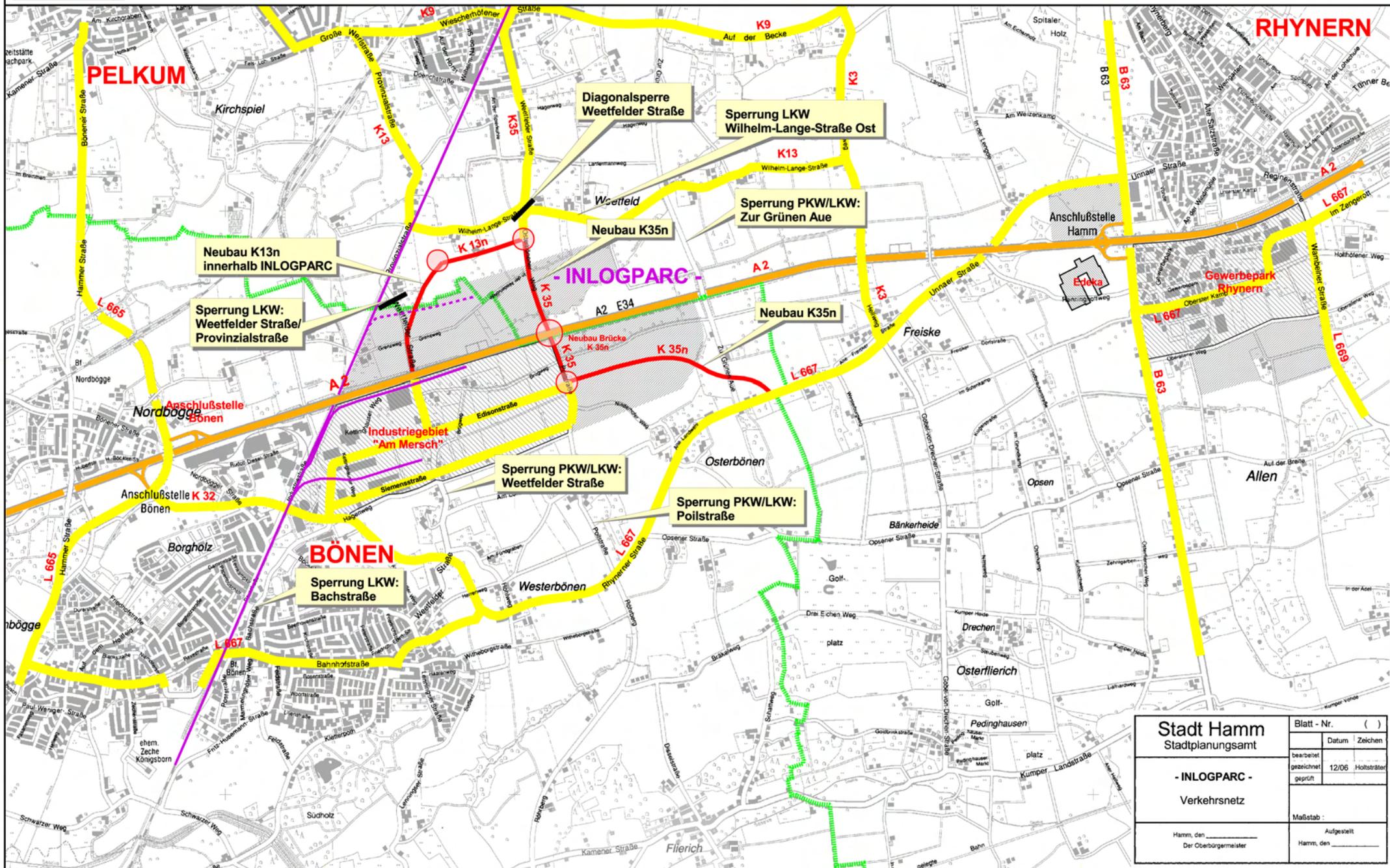
Hamm, den 28.07.2008

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Haggenev
Ltd. Städt. Baudirektor

- INLOGPARC - Verkehrsnetz

Hamm:



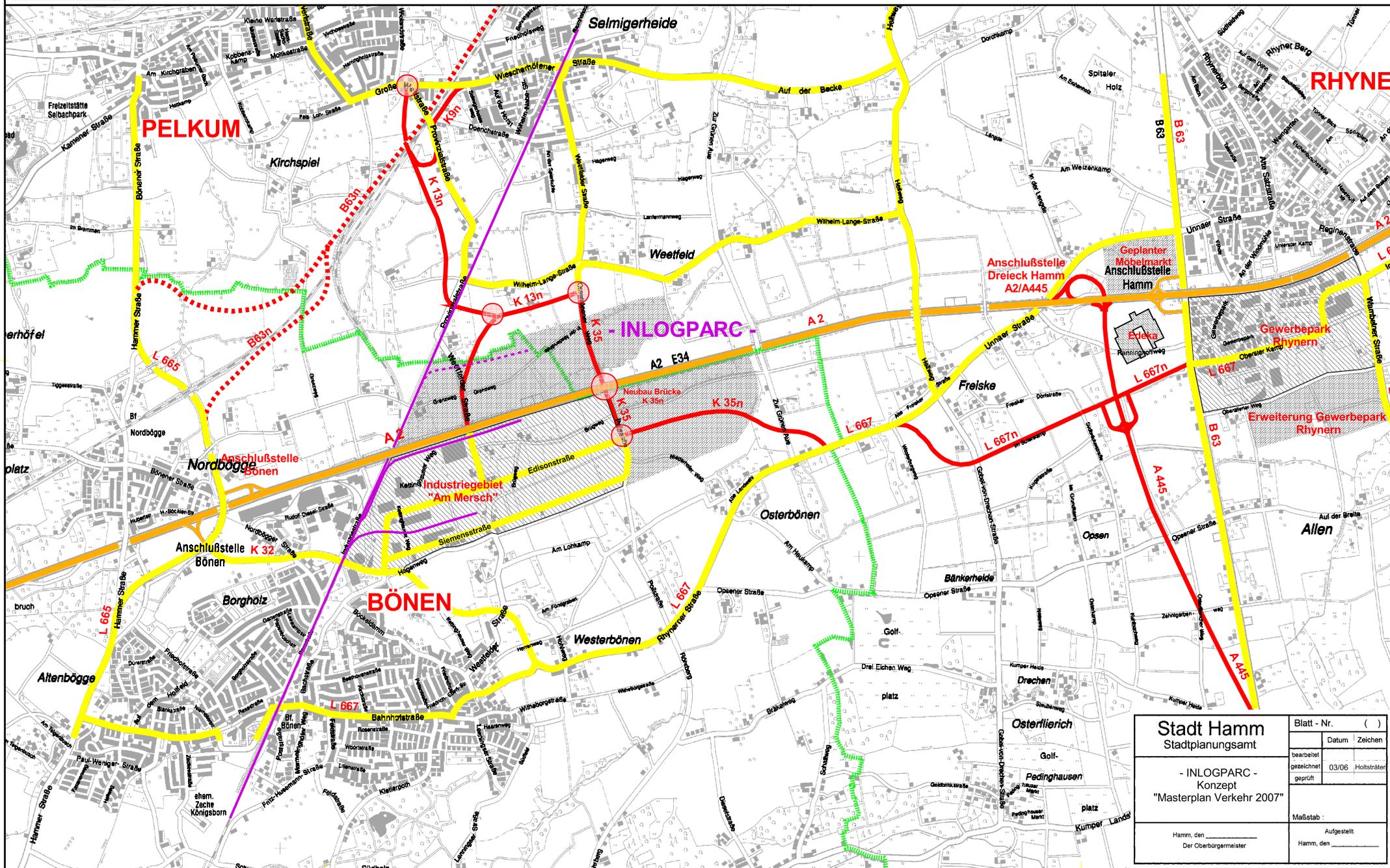
Stadt Hamm Stadtplanungsamt	Blatt - Nr. ()
	Datum Zeichen
- INLOGPARC - Verkehrsnetz	bearbeitet gezeichnet geprüft
	12/06 Holtsträter
Maßstab:	
Hamm, den _____ Der Oberbürgermeister	Aufgestellt Hamm, den _____



- INLOGPARC -

Konzept "Masterplan Verkehr 2007"

Hamm:



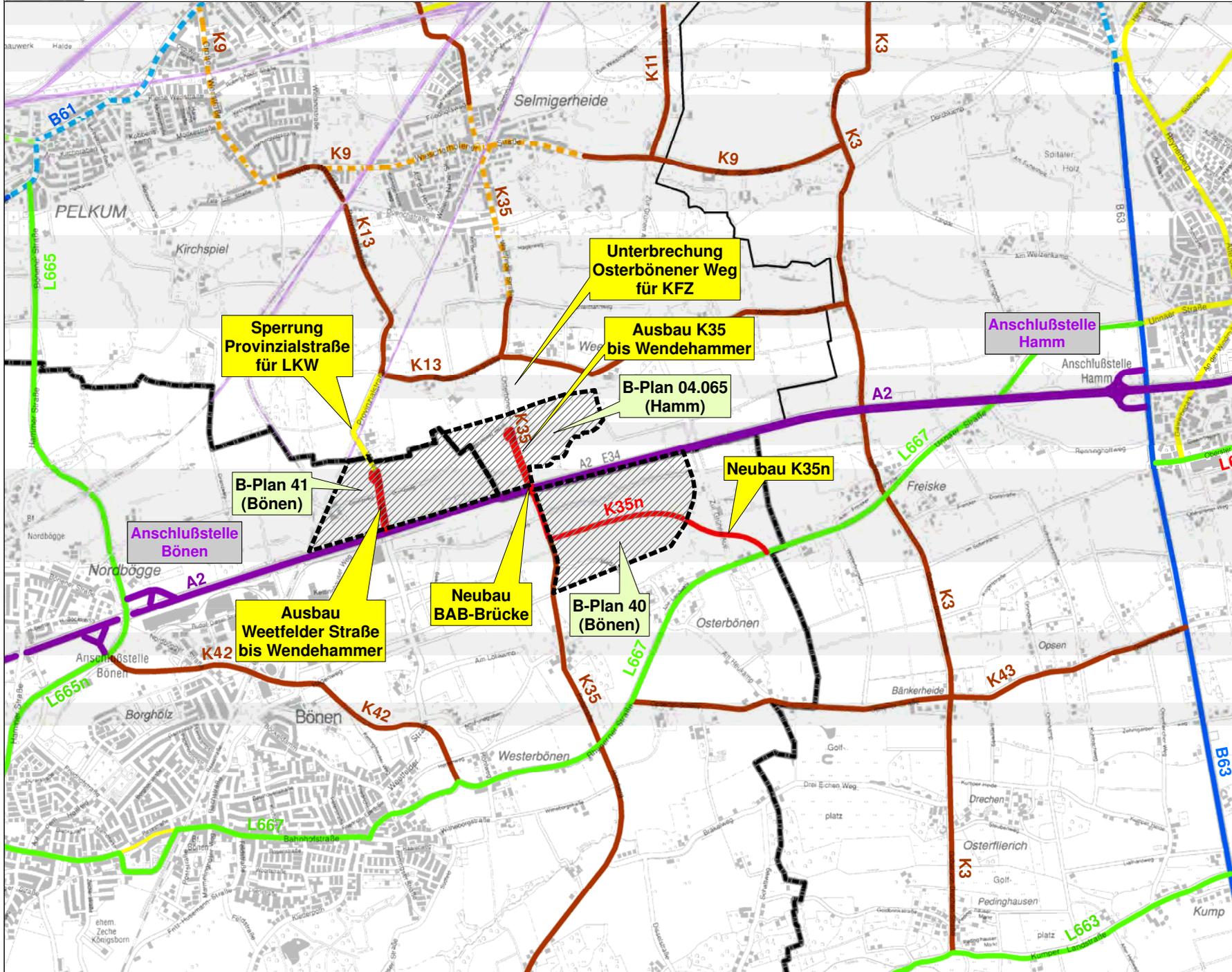
Stadt Hamm Stadtplanungsamt		Blatt - Nr. ()
- INLOGPARC - Konzept "Masterplan Verkehr 2007"		Datum Zeichen
Hamm, den _____ Der Oberbürgermeister		bearbeitet gezeichnet geprüft 03/06 Holtsträter
Maßstab:		Aufgestellt Hamm, den _____



INLOGPARC

- Verkehrskonzept B-Plan 04.065 (Hamm), B-Pläne 40 und 41 (Bönen) -

Hamm:



LEGENDE

- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Straßenneubau

Stadt Hamm Stadtplanungsamt		Blatt - Nr.	
bearbeitet		Datum	Zeichen
gezeichnet			
geprüft			
INLOGPARC - Verkehrskonzept B-Plan 04.065 (Hamm), B-Pläne 40 und 41 (Bönen) -		Maßstab:	
Hamm, den _____		Aufgestellt	
Der Oberbürgermeister		Hamm, den _____	

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)		
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		